

# L e s e f a s s u n g

## Satzung

### zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Grönwohld über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätte „Am Zauberwald“ (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), der §§ 106 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetzes-LVwG) und der §§ 8, 9 und 25 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz-KiTaG) und der §§ 11 und 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) in den zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Grönwohld vom 07.07.2020 folgende Satzung erlassen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Grönwohld über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätte „Am Zauberwald“ (Kindertagesstättensatzung) vom 01.08.2012 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgenden neuen Absatz 2:

- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen bedarf der Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten und einer Anmeldung über das Kita Portal der landesweiten Kita-Datenbank unter **<https://verwaltung.kitaportal-sh.de/start>**. In begründeten Einzelfällen ist eine schriftliche Antragstellung mit dem entsprechenden Antragsformular möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt analog der Aufnahmekriterien. (s. § 18 Abs. 5 KiTaG).

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

#### § 6 Elternbeiträge

- (1) Die Gemeinde Grönwohld erhebt zur Deckung der Kosten der Verwaltung und Unterhaltung der Kindertagesstätte Elternbeiträge. Gegenstand der Abgabe ist die Betreuung des Kindes im Rahmen des bestehenden Benutzungsverhältnisses. Beitragspflichtig sind die Erziehungs- oder die sonstigen Sorgeberechtigten des Kindes, für das ein Benutzungsverhältnis begründet wurde.
- (2) Der Elternbeitrag beträgt monatlich

für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben (Krippe) je wöchentlicher Betreuungsstunde 7,21 € , und

für ältere Kinder im Elementarbereich je wöchentlicher Betreuungsstunde 5,66 €

Für jedes weitere Kind eines Elternpaares, eines Elternteiles oder eines sonstigen Sorgeberechtigten, ermäßigt sich die Gebühr entsprechend den Richtlinien des Kreises Stormarn zur Sozialstaffel.

- (3) Besuchen auswärtige Kinder die Kindertagesstätte der Gemeinde Grönwohld, weil es in der Wohnsitzgemeinde kein ausreichendes, den Anforderungen des Kindertagesstätten-gesetzes entsprechendes Angebot gibt, hat die Wohnsitzgemeinde der Gemeinde Grönwohld gemäß § 25 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz auf Verlangen einen Kostenausgleich in Höhe des Defizits pro Platz zu zahlen.
- (4) Bei Aufnahme eines Kindes in der Zeit vom 1. bis 15. des Aufnahmemonats wird der volle Elternbeitrag, in der Zeit vom 16. bis Ende des Aufnahmemonats die Hälfte des Elternbeitrages erhoben.
- (5) Der Elternbeitrag wird monatlich im Voraus fällig und ist spätestens bis zum 3. Wochentag des Monats unaufgefordert an die Amtskasse Trittau zu überweisen.
- (6) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, für den die Beendigung des Benutzungsverhältnisses rechtswirksam beantragt worden ist.
- (7) Die Pflicht zur Zahlung des gesamten Elternbeitrages besteht auch, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht besucht oder dieser an gesetzlichen Feiertagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr oder aus anderen von der Gemeinde Grönwohld nicht zu vertretenden Gründen kurzfristig geschlossen wird.
- (8) Begründete Freistellungsanträge (längstens für die Dauer eines Monats) sind rechtzeitig schriftlich der Leitung der Kindertagesstätte vorzulegen. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Beirat.
- (9) Familien oder Haushaltsgemeinschaften mit geringem Einkommen und Familien oder Haushaltsgemeinschaften mit mehreren Kindern in der Einrichtung erhalten auf Antrag (gem. § 7 KiTaG) eine Verringerung des Elternbeitrages (Sozialstaffel) entsprechend der Übernahme von Ausgleichszahlungen des Kreises Stormarn. Die Ermäßigung erfolgt nach Maßgabe des § 90 SGB VIII. Die Ausgleichszahlungen ergeben sich aus den Bestimmungen der jeweils aktuellen Satzung des Kreises Stormarn und sind dort zu beantragen.
- (10) Neben den Elternbeiträgen kann der Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskostenbeiträge und Auslagen für Ausflüge verlangen. Die Kalkulation der Verpflegungskostenbeiträge ist der Elternvertretung und dem Beirat offenzulegen.

## **Artikel 2**

Die Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Grönwohld, den 07.07.2020

Ralf Breisacher  
(Bürgermeister)